

Problematischer Vergleich von Pflichtstundenmodell und Arbeitszeitmodell

Immer wieder werden in den Medien die Hamburger Lehrerverhältnisse (Arbeitszeitmodell) mit denen anderer Bundesländer verglichen. Nimmt man die Medientexte, könnte man meinen, in Hamburg seien rosige Zeiten bzgl. der Lehrerverhältnisse ausgebrochen.

Beispielhaft zeigt die folgende Meldung im Hamburger Abendblatt (online am 01.12.2014 seit 15:46 Uhr) in dem Artikel „GEW klagt gegen höhere Unterrichtsverpflichtung“, aber auch der NDR und andere Medien melden inhaltlich Gleiches.

„Mit bislang 23,5 Stunden lag Niedersachsen zuvor im Ländervergleich am unteren Ende der Skala. **Nur in Hamburg (22,2 Stunden)** sowie Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt (je 23 Stunden) **gibt es Regelungen, die eine noch geringere Zahl von Pflichtstunden vorsehen.** In den anderen Ländern müssen bis zu 28 Stunden pro Woche unterrichtet werden.“

Man fragt sich wie kommen eine JournalistIn dazu?

Meine Erklärung:

Die Meldung geht zurück auf Angaben zur Pflichtstundenzahl der LehrerInnen, die bei der KMK zu finden sind.¹

dort steht für Hamburg

Schularten	Hamburg ¹⁾
Grundschule	27,9
Orientierungsstufe	26
Hauptschule	
Schularten mit mehreren Bildungsgängen	
Realschule	
Gymnasium	26 ²⁾ /25,1 ³⁾ /21 ⁴⁾
Integrierte Gesamtschule	26 ²⁾ /25,6 ³⁾ /21,4 ⁴⁾
Förderschule	26,9
Berufliche Schulen	23,6 ⁵⁾ /25,1 ⁶⁾ /23,6 ⁷⁾ / 23,6 ⁸⁾ /21,9 ⁹⁾ /21 ¹⁰⁾

Das macht erstmal sprachlos und zwar nicht nur bzgl. der Gymnasien.....

In den Fußnoten findet man²⁾:

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Pflichtstunden_der_Lehrer_2014.pdf

² Ebd.

- Hamburg:
- 1) Es handelt sich um durchschnittliche Unterrichtsstunden. Die Unterrichtseinsatzplanung der Lehrkräfte erfolgt in Hamburg seit 01.08.2003 nach einem neuen Lehrerarbeitszeitmodell, das keine Pflichtstunden mehr enthält (siehe unter Arbeitszeitmodelle). Die Anzahl der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte ist danach nicht nur schulformabhängig, sondern jetzt auch abhängig von Klassenart und -stufe sowie erteilten Fächern (geregelt nach Faktorisierungsmodell - 35 Wochenstunden/entsprechender Faktor). Die tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ergeben sich somit durch die konkrete Einsatzfeinplanung.
 - 2) Beo (Klassenstufe 6).
 - 3) Sek I (Klassenstufen 7 - 9/10).
 - 4) Sek II (Jahrgangsstufen Gym. 10 - 12 bzw. Stadteilschule 11 - 13).
 - 5) Berufsschule.
 - 6) Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit).
 - 7) Berufsfachschule.
 - 8) Fachoberschule.
 - 9) Fachschulen und berufliche Gymnasien.
 - 10) Berufsoberschulen.

Die in der Fußnote 1 erwähnten 35 Wochenstunden für Unterricht sind entnommen aus der Berechnungsformel des Grundbedarfs in den Bedarfsgrundlagen des Lehrerstellenplans. Die Formel dient nur zu Berechnung des Grundbedarfs der Schulen. **Keine KollegIn kann daraus einen Anspruch ableiten.**

$$\text{Grundbedarf [Lehrerstellen]} = \frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Grundstunden} \times \text{Durchschnittsfaktor}}{\text{Basisfrequenz} \times 35 \text{ (Wochenstunden pro Lehrerstelle)}} \\ \text{(bzw. 34,5 an den beruflichen Schulen)]}$$

Weiter unten wird die Hamburger Situation unter dem Stichwort „Arbeitszeitmodelle“ in der KMK-Veröffentlichung wie folgt berücksichtigt und beschrieben, wie man auf die durchschnittliche Unterrichtszeit der **Lehrkräfte ohne Funktionsentlastung** gekommen ist:

„Nach dem LAZ³-Modell ab 01.08.2003 beträgt die durchschnittliche WAZ⁴ für alle 46,57 Zeitstunden bei jährlich 38 Unterrichtswochen. Davon entfallen rechnerisch 35 Stunden (75 %) für Unterrichtsaufgaben und 11,57 Stunden (25 %) für Funktions- /allgemeine Aufgaben. Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte (ohne Funktionsentlastung – 6 %) sind 37,72 Wochenstunden, also 81%.⁵“

Hier wird nicht mehr wie in der Fußnote 1 von 35 Wochenstunden, sondern von 37,2 Wochenstunden ausgegangen.

Diese Angaben sind keine Schöpfungen der statistischen Abteilung der KMK.

Laut Auskunft der KMK erhält sie die „Daten für die „Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ ... von den Kultus- bzw. Senatsverwaltungen der Länder“ und fügt „ die bereitgestellten Daten lediglich zu einer Übersicht zusammen“⁶.

Die Angaben kommen aus der Schulbehörde in Hamburg.⁷

Besonders problematisch sind die Angaben zur „Grundlage für die Ermittlung der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Lehrkräfte“.

³ LAZ=Lehrerarbeitszeit

⁴ WAZ=Wochenarbeitszeit

⁵ Ebd.

⁶ Zitat aus einer Mail an mich von der Statistik-Abteilung der KMK, 15.3.2012

⁷ Eine Nachfrage per Mail an Dr. Andreas Happe, Referat V 12 – Datenmanagement im Anschluss an die Mail aus der KMK-Statistik, wie das Referat zu diesen Zahlen käme, blieb unbeantwortet.

Wenn nun in einer „Übersicht über die Pflichtstunden der Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ die Unterrichtszeiten der Lehrerinnen und Lehrer unter dem Hamburger Arbeitszeitmodell gegenübergestellt, dann **darf man nicht die Funktionsentlastung mit einberechnen**, sondern muss untersuchen, wie viel Unterrichtszeiten die KollegInnen in den einzelnen Schulkapiteln zu erbringen hätten, **wenn sie keine Funktionszeiten bekämen**.

Die Pflichtstundenangaben der anderen Länder geben ja auch nur an, wie viel Unterrichtsstunden eine Kollegin maximal zu erbringen hätte, also ohne eine Anrechnung für Tätigkeiten wie Klassenlehrer, Tutor, Fachvertreter etc. Diese Tätigkeiten führen in den anderen Ländern (und führte auch in Hamburger Pflichtstunden-Zeiten vor 2003) zu einer Reduzierung der zu unterrichtenden Stunden. Die Pflichtstundengrenze legt lediglich die oberste Grenze der Unterrichtsverpflichtung fest.

Die KollegInnen in Hamburg, die keine Funktionsstundenentlastung erhalten, haben eine klar definierte Unterrichtszeit.

Sie ist unterschiedlich in den einzelnen Schulkapiteln, wie die folgende Tabelle zeigt:

Arbeitszeit einer KollegIn ohne Funktionszeit

	Arbeitszeit	Zeiten für Allgemeine Aufgaben	Restzeit (Unterrichtszeit)	Unterrichtszeit (in Prozent der Gesamtarbeitszeit)
Grundschulen	46,57	3,8	42,77	91,84
Gymnasien	46,57	3,8	42,77	91,84
Stadtteilschulen	46,57	4,5	42,07	90,34
Berufliche Schulen	46,57	5	41,57	89,26
durchschnittliche Unterrichtszeit:			42,30	90,82
Behördenangabe ⁸			37,72	81 %

Die **tatsächliche durchschnittliche Unterrichtszeit** einer KollegIn ohne Funktionsentlastung beträgt demnach **42,3 Stunden** und nicht 37,72 Stunden und hat damit **einen Umfang von 90,82 % der Gesamtarbeitszeit** und liegt damit um 10 Prozentpunkte höher als die von der Hamburger Schulbehörde an die KMK gemeldete.⁹

Rechnet man dies für eine GrundschullehrerIn um, dann bedeutet dies, sie müsse über **31 Unterrichtsstunden (Faktor 1,35) unterrichten!!!**

Dass die an die KMK gemeldete durchschnittliche Unterrichtszeit von 37,72 Zeitstunden nicht der tatsächlichen Situation der Lehrerinnen und Lehrer entspricht, zeigt sich auch, wenn man den Bericht der Hamburger Lehrerarbeitszeitkommission heranzieht.

Auf die von der BSB angegebene „durchschnittliche Unterrichtszeit der Lehrkräfte“ kommen danach nur Unter-, Mittelstufen- oder sogenannte 4.-Koordinatoren (Mitglieder der Schulleitung) eines dreizügigen Gymnasiums, mit der von der Lehrerarbeitszeitkommission vorgeschlagenen Funktionsentlastung.¹⁰

⁸ http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Pflichtstunden_der_Lehrer_2014.pdf

⁹ Eine Anfrage meinerseits an den Leiter der Statistikabteilung zur „durchschnittlichen Unterrichtszeit“ wurde nicht beantwortet.

¹⁰ Anlage 6, S.4, Bericht der 2. Hamburger Lehrerarbeitszeitkommission, Hamburg, 17.2.2003

Die Hamburger Schulbehörde arbeitet mit diesen falschen „durchschnittlichen Unterrichtszeiten“ und rechnet die Unterrichtsbelastung der Lehrerinnen und Lehrer schön, bzw. lässt sich die Unterrichtsbelastung durch das Institut für Bildungsmonitoring schönrechnen.

Die Online-Meldung des HA wird im Folgenden auf die Gymnasien bezogen genauer untersucht.

Festzustellen ist:

1. „In Hamburg gibt es **seit 2003 kein Pflichtstundenmodell** mehr.
Die Unterrichtsverpflichtung wird anders festgestellt.
2. Es gibt das sogenannte **Arbeitszeitmodell (AZM)**, das durch die **Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen** beschrieben ist.
3. Darin ist festgehalten, dass die Arbeitszeit der Hamburger Lehrkräfte als **Jahresarbeitszeit** ausgewiesen wird.
Von den Hamburger Beamten verlangt man auf der Grundlage der 40-Std.-Woche pro Jahr **1770 Zeitstunden**, dies gilt auch für die Lehrkräfte.
Diese werden wie folgt auf die Unterrichtswochen aufgeteilt:
1770 Zeitstunden pro Jahr → 38 Unterrichtswochen (durchschnittlich)
→ **46,57 Zeitstunden pro Unterrichtswoche**
4. Diese 46,57 Std sind für eine Vollzeitlehrkraft die Grundlage für die individuelle Aufgabenzuweisung.
5. Eine **Lehrkraft erhält Arbeitszeit angerechnet für:**
 - a. **Unterrichtsaufgaben (U-Zeiten)**,
die faktorisiert werden nach
 - i. Schulformen
 - ii. Unterrichtsstufen
 - iii. Unterrichtsfächern und
 - iv. häufig auch nach Anzahl der zu unterrichtenden SchülerInnen
 - v. In den Gymnasien gibt es eine Spreizung dieser Unterrichtsfaktoren von 1,25 – 1,9 pro Unterrichtsstunde.
 - b. **Allgemeine Aufgaben**
(z.B. Konferenzen, Fortbildung (30 Stunden obligatorisch), Abendveranstaltungen sowie Vertretungsverpflichtungen und Pausenaufsichten.
Einer Vollzeitlehrkraft an Gymnasien werden für diese Aufgaben 3,8 Zeitstunden pro Woche zugewiesen, darin enthalten ist die Arbeitszeit für 1 Stunde Vertretungsunterricht pro Woche.
 - c. **Funktionsaufgaben**,
das sind Zeiten für außerunterrichtliche Aufgaben.
Dafür gibt es keine Behördenvorgaben. Sie werden festgelegt durch die Schulleitung
6. Die Zeiten für **Funktionsaufgabe** spielen bei einem Vergleich mit anderen Ländern und deren Pflichtstunden keine Rolle, da im Pflichtstundenmodell Funktionsaufgaben über eine Pflichtstundenentlastung berücksichtigt werden, d.h. von der Pflichtstundenzahl werden Stunden abgezogen.

7. Will man Lehrkräfte im Pflichtstundenmodell mit Lehrkräften im AZM vergleichen, muss man **Lehrkräfte an Gymnasien ohne Funktionsaufgaben** heranziehen, um Gleiches mit Gleichem zu untersuchen.
8. Nun gilt es ein wenig zu rechnen (keine Angst nur Grundrechenarten):
Für eine **Lehrkraft an Gymnasien ohne Funktionsaufgaben** gilt:

	Arbeitszeit	Allgemeine Aufgaben	Restzeit (Unterrichtszeit)
Gymnasien	46,57	3,8	42,77

9. Um jetzt **die Unterrichtsverpflichtung für eine Lehrkraft an Gymnasien ohne Funktionsaufgaben** festzustellen, muss man also die restlichen 42,77 Zeitstunden mit Unterricht abdecken.
Aufgrund der Faktorisierung der Unterrichtsverpflichtung (Spreizung an Gymnasien zwischen 1,25 Sport und 1,9 für einen 2-stdg. Kurs in der Studienstufe) gibt es keine einheitliche Unterrichtsverpflichtung für Hamburger Gymnasiallehrkräfte.
10. Man kann sich nun einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung nähern, wenn man als Anhaltspunkt den sogenannten **Durchschnittsfaktor** nimmt, aufgrund dessen den Schulen Lehrerarbeitszeit zugewiesen wird.

11. Er beträgt an Gymnasien für

Jahrgänge	Klasse 5 - 6	Klasse 7-10	Klasse 11-12
Durchschnittsfaktor	1,45	1,5	1,8

12. Nimmt man die die eher unwahrscheinlichen Fälle, eine Lehrkraft unterrichte **nur in einer der Stufen**¹¹, dann ergibt sich aufgrund der 42,77 Zeitstunden, die durch Unterricht abzudecken sind¹² eine Unterrichtsverpflichtung von:

Klasse 5 – 6	Klasse 7-10	Klasse 11-12
29,5 Unterrichtsstunden	28,5 Unterrichtsstunden	23,7 Unterrichtsstunden

13. Errechnet man aber einen **Durchschnittsfaktor für alle Jahrgänge** aus den 3 Durchschnittsfaktoren der Unterrichtsstufen, ergibt sich ein **Unterrichtsfaktor von 1,56**.
Damit würde man annähernd die Situation einer Lehrkraft abbilden, die in allen drei Stufen unterrichtet.
14. Legt man diesen Durchschnittsfaktor zugrunde, um die 42,77 Zeitstunden aufzuteilen, dann ergibt sich eine durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung für eine Lehrkraft an Hamburger Gymnasien von **27,4 Unterrichtsstunden**. Hier ist noch darauf hinzuweisen, dass jede **Vollzeitlehrkraft pro Woche noch eine Vertretungsstunde** zusätzlich abzuleisten hat (s.o.), so dass wir von einer Unterrichtsverpflichtung von 27,4 + 1 Unterrichtsstunde Vertretung → also von **einer durchschnittlichen Unterrichtsverpflichtung für eine Lehrkraft an Hamburger Gymnasien von 28,4 Unterrichtsstunden** ausgehen müssen.“

¹¹ Dies tut aber die BSB in den an die KMK gemeldeten Zahlen.

¹² Unterrichtete eine Kollegin nur Sport, ergäbe sich eine Unterrichtsverpflichtung von 34,21 Unterrichtsstunden!